

Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham
 Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113
 Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113
 E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

A Am

Donnerstag, 19. April 2018, 17.00 Uhr

findet die 5. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug des Feuerwehrgesetzes;**
 - 2.1 Bestätigung der gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Altenmarkt
 - 2.2 Bestätigung der gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Chammünster
3. **Vollzug des Ortsrechts;**
 - 3.1 Neuerlass der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham
 - 3.2 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham
 - 3.3 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS)
 - 3.4 Neuerlass der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Cham
4. **Bürgerspitalstiftung Cham;**
Bekanntgabe der Jahresrechnung 2017
5. **Josef Karl Kunz'sche Stiftung**
Bekanntgabe der Jahresrechnung 2017
6. **Vollzug der Baugesetze:**
 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bierlacker“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;
Aufstellungsbeschluss

7. **Anfragen**

8.

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 57: Informationen

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

**Nr. 58: Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen
Feuerwehr Altenmarkt**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die von den Mitgliedern der FFW Altenmarkt gewählten

- Herr Markus Fischer als 1. Kommandant und
- Herr Johannes Frey als 2. Kommandant

werden in ihrem Ehrenamt bestätigt.

**Nr. 59: Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen
Feuerwehr Chammünster**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die von den Mitgliedern der FFW Chammünster gewählten

- Herr Thomas Gebhard als 1. Kommandant,
- Herr Franz Kohl als 2. Kommandant und
- Herr Andreas Babl als 3. Kommandant.

werden in ihrem Ehrenamt bestätigt.

**Nr. 60: Vollzug des Ortsrechts
Neuerlass der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) folgende

Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Ihre Benutzung steht jedermann zu.
- 2) Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang in der Stadtbibliothek und in der Presse bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- 1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises mit aktuellem Wohnort notwendig. Die/Der Nutzerin/Nutzer erhält einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist (auch nicht an Familienmitglieder, s. Abs. 2) und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Entleihung und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2) Ausnahme bei der Übertragbarkeit ist der Familienausweis, der dann für die ganze Familie gültig ist.
- 3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder eines Sorgeberechtigten zur Benutzung der Stadtbibliothek erforderlich.
- 4) Ein Ausweisverlust sowie jede Adress- oder Namensänderung ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- 5) Der Bibliotheksausweis ist auf Verlangen der Stadtbibliothek oder bei Wegfall der Benutzungsberechtigung zurückzugeben. Bestehende Verbindlichkeiten erlöschen dadurch nicht.
Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die/der Nutzerin/Nutzer.
- 6) Durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt die/der Nutzerin/Nutzer diese Benutzungssatzung sowie die dazugehörige Gebührensatzung an und stimmt der Speicherung seiner Daten für interne Zwecke zu. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

§ 3 Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung

- 1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können
 - a. Bücher, Zeitschriften, Hörbücher, Kinder-CD's **bis zu vier Wochen**,
 - b. CDs und DVDs **bis zu einer Woche**ausgeliehen werden.
- 2) Ausgeliehene Medien sind ohne Aufforderung fristgerecht zurückzugeben.

- 3) In Ausnahmefällen kann die Leihzeit verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Eine Verlängerung der Leihfrist vor deren Ablauf ist auf Antrag möglich, falls keine Vorbestellung vorliegt.
- 4) Die Anzahl der Entleihungen ist pro Person auf 20 Medien beschränkt. Mit Besitz des Familienausweises kann sich die Anzahl erhöhen.
- 5) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorgemerkt werden.
- 6) Das Weiterverleihen an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Behandlung des Stadtbibliothekseigentums und Haftung

- 1) Die/Der Nutzerin/Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, die elektronischen Geräte sowie die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschädigung und sonstigen Veränderungen (Eintragungen, Unterstreichungen, etc.) zu bewahren.
- 2) Bei der Ausgabe hat sich die/der Nutzerin/Nutzer zu vergewissern, dass die Medien in ordnungsgemäßen Zustand sind und etwaige Mängel sofort anzuzeigen.
- 3) Die/Der Nutzerin/Nutzer haftet bei Verlust und Beschädigung sowie anderen Veränderungen der Medien. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den zur Wiederherstellung notwendigen Kosten, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- 4) Die/Der Nutzerin/Nutzer haftet bei Benutzung der elektronischen Geräte in der Bibliothek für Seiteninhalte, deren Aufruf strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.
- 5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die der Benutzer durch den Gebrauch der Medien erleidet.

§ 5 Bayerischer Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Bayer. Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6 Entgeltregelung

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die aktuelle Fassung der Gebührenordnung sowie Änderungen selbiger werden durch Aushang in der Stadtbibliothek und in der Presse bekannt gegeben.

§ 7 Hausordnung

- 1) Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass andere Anwesende nicht gestört werden.
- 2) Den Anordnungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- 1) Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- 2) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die die/der Nutzerin/Nutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Entgeltregelung für die Stadtbibliothek Cham vom 23. November 2012 außer Kraft.

Nr. 61: **Vollzug des Ortsrechts
Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Stadtbibliothek Cham**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek Cham.

§ 2 Art und Höhe der Gebühren

Benutzungsgebühr jährlich	
Familien	25,00 €
Erwachsene	15,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler und Studenten	8,00 €
Benutzungsgebühr monatlich	

Für 1 Person	3,00 €
Schutzgebühr	
Ausstellen eines Ersatzbibliotheksausweises bei Verlust oder Beschädigung	8,00 €
Versäumnisgebühren	
Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist auch ohne vorherige Mahnung eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Höhe berechnet sich u Tage der tatsächlichen Rückgabe bzw. Verlängerung.	
Bücher, Zeitschriften, Hörbücher und Kinder-CDs <i>je angefangene Woche und Medieneinheit</i>	1,00 €
CDs und DVDs <i>pro Tag und Medieneinheit</i>	1,50 €
Bearbeitungsgebühr für Rechnungstellung	5,00 €
Vorbestellungen je Vorgang	1,00 €
Fernleihe je Medieneinheit	
Jugendliche (bis 18. Lebensjahr) Schüler und Studenten	2,00 €
sonstige Benutzer	4,00 €
Anfertigen von Kopien bei Fernleihbestellungen	
Je angefangene 20 Seiten	2,00 €

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Entleihung bzw. der Vorbestellung der Medien und wird mit der Abholung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Benutzungsordnung mit Entgeltregelung für die Stadtbibliothek Cham vom 23. November 2012 außer Kraft.

Nr. 62: **Vollzug des Ortsrechts
Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung (BGS zur EWS)**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Cham folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS)

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Cham erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

- 1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- 2) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- 3) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 - c) § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m², begrenzt.

- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserleitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Garagen gelten als selbständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich eine Wasserversorgung aufweisen oder an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- 5) Wird ein Grundstück vergrößert, und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen ist und für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 nur hinsichtlich der Geschossfläche neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde.

Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- 7) Weitere Beiträge werden erhoben für Ergänzungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (z. B. nachträgliches Herstellen, Ergänzen oder Anschluss

an eine Sammelkläranlage oder Herstellen eines Hauptsammlers), die für die Wirksamkeit der Anlage zusätzlich notwendig werden (Ergänzungsbeiträge).

§ 6 Beitragssatz

- 1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,97 €
 - b) pro m² Geschossfläche 8,61 €.
- 2) In Gebieten bzw. einzelnen Straßen, in denen sich nur Schmutzwasserkanäle befinden, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Gleiches gilt für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf.
Werden später Mischwasserkanäle oder zusätzliche Regenwasserkanäle erstellt oder fällt die Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2) Bei einer Entwässerung im Unterdruckentwässerungssystem entfällt eine Kostenerstattung bei den Vakuum-Haussammelschächten, die, mit den dazugehörigen Leitungen, gemäß § 3 EWS Teile der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind. Ausgenommen hiervon sind längere Zuleitungen zum Schacht (ab einem Meter ab Grundstücksgrenze).

Mehrkosten für die Errichtung solcher Leitungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen; die Leitungen als solche sind jedoch trotzdem Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Cham erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für die

- 1) Schmutzwassereinleitung zuzüglich eines eventuellen Starkverschmutzerzuschlages (§§ 11 und 14) und die
- 2) Niederschlagswassereinleitung (§ 12)

berechnet.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- 1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- 2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus einer Eigenversorgungsanlage (z. B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 6 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen ist durch geeichte Zwischenzähler nachzuweisen und obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Kosten für den Einbau und Wartung des geeichten Zwischenzählers trägt der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührenpflichtige.

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zur Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides möglich.

- 3) Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - d) Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wurde bzw. entnommen wird.
- 4) Wird Niederschlagswasser für die Verwendung im Haushalts- oder Betriebswasserkreislauf gesammelt (z. B. in einer Zisterne) und gelangt es in einen öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal, wird dieses Niederschlagswasser zum Schmutzwasser. Die Einleitungsmenge des dem Grundstück aus einer Eigenversorgungsanlage (z. B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassers hat der Gebührenschuldner ebenfalls durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder der Einbau von Messeinrichtungen technisch nicht möglich ist, wird die Einleitungsmenge von der Stadt geschätzt. Pro Einwohner werden dabei pauschal 12 m³/Jahr festgesetzt. Stichtag für die Ermittlung der Einwohner ist der 30.06. des Abrechnungsjahres. Die Kosten für den Einbau der geeichten Wasserzähler trägt der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührenpflichtige. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt. Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu

gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Einbau und die Umstellung auf eine Eigengewinnungsanlage vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Die Veränderung und Stilllegung der Anlage ist schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

- 5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine verbrauchte bzw. zurückgehaltene Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden. Erhält die Stadt innerhalb der gesetzten Frist keine Mitteilung, werden der Gebührenerhebung die Viehzahlen des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Die Umrechnung des Großviehbestandes auf Großvieheinheiten hat nach der Bek. des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 05.12.1974 (MABI Nr. 47/1974, S. 925) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- 6) Mit Ausnahme der nach Abs. 5 abziehbaren Wassermengen (Großviehhaltung) sind vom Abzug nach Abs. 2 ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftliche genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

- 1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten, überbauten, befestigten bzw. versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche).
- 2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist; dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann; d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge von denen das Niederschlagswasser
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.
- 3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen.
- 4) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.
- 5) Hat eine zur Sammlung von Niederschlagswasser benutzte Zisterne einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage wird von der gebührenpflichtigen Fläche je nach Größe der Zisterne folgender Flächenabzug gewährt:

bei einer Größe von 3 bis 6 m ³	30 m ²
bei einer Größe über 6 bis 9 m ³	50 m ²
bei einer Größe über 9 m ³	70 m ² .

- 6) Bei Dachbegrünungen mit geschlossener Pflanzendecke, die an den Kanal angeschlossen sind, wird nur die Hälfte der jeweiligen Fläche als Einleitung berücksichtigt.
- 7) Bei Rigolen und Muldenversickerungsanlagen mit Notüberlauf, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, wird die angeschlossene Fläche pauschal mit 25 v. H. pro Jahr abgegolten.
- 8) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch die Gebührenschuldner zu erfolgen. Sofern sich künftig Veränderungen ergeben, sind diese unaufgefordert in nachprüfbarer Form der Stadt vorzulegen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne in denen die versiegelten, eingeleiteten bzw. versickernden Grundstücksflächen sowie die für die Berechnung notwendigen Maße eingetragen sind. Die Stadt behält sich vor, die Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen. Sofern sich künftig Veränderungen ergeben, sind diese ebenfalls unaufgefordert in nachprüfbarer Form der Stadt mitzuteilen.
- 9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 8 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen im Wege der Schätzung ermittelt.

§ 10 b Gebührenhöhe

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 11) beträgt 1,05 € pro m³ Schmutzwasser.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 12) beträgt 0,28 € je m² angesetzte Grundstücksfläche.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwasser im Sinne des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zu Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 11 a Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder sind diese noch nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren je um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- 2) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des Monats der Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung in Höhe der vollen oder monatlich anteiligen Jahresgebühr. Im Übrigen entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung der Stadt eingeleitet wird. Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem ein Grundstück von der Entwässerungseinrichtung der Stadt abgetrennt wird. Wird die befestigte Grundstücksfläche mit Regenwasserableitung in die Entwässerungseinrichtung vergrößert, entsteht der Anspruch für die hinzugekommene Fläche nach Satz 1.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind monatlich Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Cham die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

- 1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Cham für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Das gilt insbesondere für nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben (z.B. Dachgeschossausbauten, Garagenneubauten).
- 2) Im Gebührenbereich sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem Besitz, Nutzungen und Lasten übergehen, mitzuteilen. Außerdem sind die eigengeforderten Wassermengen und die Zählerstände eingebauter Schmutzwassermengenmessen (§ 10), die Vergrößerung befestigter Flächen mit Niederschlagswasserableitung in die Kanalisation (§ 11) unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Nr. 63: **Vollzug des Ortsrechts
Neuerlass der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Cham**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Cham

1 Grundsätze

1.1 Allgemeines

Die Stadt Cham gewährt Vereinen Zuschüsse, die ihren Sitz in Cham haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Chamer Bürger ausrichten. Die Höhe dieser Zuschüsse bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Stadt behält sich vor, die Notwendigkeit der Maßnahmen im Hinblick auf den Vereinszweck zu überprüfen.

1.2 Kreis der Zuschussberechtigten

1.2.1 Bei der Zuteilung von Vereinsförderungsmitteln werden nur Vereine berücksichtigt, die von ihrem Vereinszweck her nicht unter die Sportförderungsrichtlinien fallen.

1.2.2 Andere Organisationen, bezahlter Sport (Berufssport, Lizenz- und Vertragsspieler usw.) und Betriebssportgemeinschaften werden nicht bezuschusst (Unterabteilungen auch der Sportvereine können keine Zuschussanträge stellen).

1.2.3 Für die Bezuschussung kommen nur Vereine in Frage, die ihren Sitz in Cham und deren Mitglieder mindestens zur Hälfte ihren Hauptwohnsitz in Cham haben. Weiter müssen Vereine aktiv Jugendarbeit betreiben; eine aktive Jugendarbeit wird unterstellt, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder Kinder oder Jugendliche sind.

1.2.4 Neu gegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn für die Neugründung ein Bedürfnis bestand und ihre Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist. Diese Voraussetzungen müssen nachgewiesen werden. Eine Förderung kann jedoch erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremium der Stadt Cham und einer Wartezeit von 2 Jahren nach der Gründung erfolgen. Stichtag für die Erfüllung der Wartezeit ist der 01. April des Antragsjahres.

2 Förderung der Jugendarbeit des Vereines

2.1 Für jedes Mitglied bis zum 18. Lebensjahr beträgt die Förderung 5,00 €/Jahr.

2.2 Anträge auf Zuteilung der Fördermittel nach 2.1 müssen für das laufende Kalenderjahr bis um 1. März unter Angabe der Mitgliederzahl und des Anteils der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr mit Stand 31.12. des Vorjahres bei der Stadt Cham eingereicht werden.

3 Zuschüsse zu Investitionen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Stadt Cham kann Vereinen zur Neuanschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von vereinseigenen Anlagen und Gerätschaften Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewähren. Anschaffungen werden nur bezuschusst soweit sie vom Grundsatz her nicht in den Jugendförderungsrichtlinien enthalten sind.

3.1.2 Der Zuschuss für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen bzw. Reparaturen wird nach Vorlage belegter Finanzierungspläne in Höhe von bis zu 35 v. H. der förderfähigen Kosten bis zu einem Höchstförderbetrag von 2.000 € in Aussicht gestellt.

3.1.3 Der Fördersatz für Neubaumaßnahmen und Neuanschaffungen beträgt 20 %. Neubaumaßnahmen und Neuanschaffungen, die lediglich schon vorhandene, aber nicht mehr sanierungswürdige Anlagen oder Anlagenteile bzw. Gerätschaften ersetzen sollen, zählen als Erhaltungsaufwand. Der Höchstförderbetrag bemisst sich auf 2.000 €.

3.1.4 Mit dem Antrag sind drei Kostenvoranschläge vorzulegen; das niedrigste Angebot bildet die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses. Hand- und Spanndienste sind mit zu berücksichtigen.

3.1.5 Der kommunalen Förderung werden - mit Ausnahme der Hand- und Spanndienste (ohne Verpflegungsaufwand) - nur Kosten in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe zugrunde gelegt. Während der Bauzeit auftretende Lohn- und Materialpreiserhöhungen bzw. Mehraufwendungen gegenüber dem Antrag werden nicht berücksichtigt.

3.1.6 Mit dem Bau/der Anschaffung darf nicht vor Vorliegen der städtischen Zuschusszusage oder der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden.

3.1.7 Wesentliche Kriterien für eine Zuschussgewährung sind dabei u. a. die Jugendarbeit und die Eigenleistung des Vereins.

3.1.8 Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Aufrechterhaltung des Vereinslebens bestimmt sind.

3.2 Antragsverfahren

3.2.1 Der Verein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses Baupläne (im Falle einer Baumaßnahme), drei Kostenvoranschläge bzw. Angebote und Finanzierungspläne vorzulegen. Eine Vorfinanzierung durch die Stadt Cham erfolgt nicht. Die Stadt Cham behält sich ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor.

3.2.2 Da jährlich ein feststehender Betrag in den Haushalt aufgenommen wird, erfolgt die Zuschussgewährung nach dem Windhund Prinzip.

3.2.3 Der Antrag muss bis spätestens 31. Oktober des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht, bei der Stadt Cham eingegangen sein.

3.2.4 Nach gutachtlicher Stellungnahme des Stadtbauamtes entscheidet über die Zuschussgewährung endgültig der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Mai 2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 20. Januar 2017 außer Kraft.

Nr. 64: **Bürgerspitalstiftung Cham;
Bekanntgabe der Jahresrechnung 2017**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 65: **Josef Karl Kunz'sche Stiftung
Bekanntgabe der Jahresrechnung 2017**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 66: **Vollzug des Baugesetzbuches:
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Bierlacker“ im
beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;
Aufstellungsbeschluss**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Für die im Planungsbereich liegenden Grundstücke Flst.Nrn. 708/2, 708/3, 709, 2102 (Teilfläche), 2102/4 (Teilfläche), 2764, und 2762/4 der Gemarkung Cham ist die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Bierlacker“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB).

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch für notwendige Gutachten etc. zu tragen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen.

Nr. 67: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.